

§3

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1966 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen ab der Ernte 1966.

Berlin, den 6. September 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Anordnung
über die Anerkennung von Baumschulerzeugnissen.**

Vom 9. September 1966

Zur Regelung der Anerkennung der Mutterpflanzen-, Vermehrungs- und Verkaufsbestände von Baumschulerzeugnissen wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Die Vermehrungsbetriebe haben Mutterpflanzen-, Vermehrungs- und Verkaufsbestände der Sorten der in der jeweils gültigen TGL festgelegten Gattungen und Arten von Baumschulerzeugnissen anerkennen zu lassen.

(2) Pflanzgut der Sorten der in der gültigen TGL festgelegten Gattungen und Arten aus nicht anerkannten Mutterpflanzen-, Vermehrungs- und Verkaufsbeständen darf nicht gehandelt werden.

(3) Pflanzgut ausländischer Herkunft darf nur eingeführt und gehandelt werden, wenn es den Voraussetzungen für die Anerkennung und den Standards für Baumschulerzeugnisse entspricht.

§2

Die WB Saat- und Pflanzgut — im folgenden WB genannt — ist berechtigt, die Anerkennungspflicht auf weitere Gattungen und Arten auszudehnen. Wird eine solche Regelung getroffen, so sind die in die Anerkennungspflicht einbezogenen Gattungen und Arten bis spätestens 31. März eines jeden Jahres als Ergänzung zur gültigen TGL bekanntzugeben. Dabei ist festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt nicht anerkanntes Pflanzgut dieser Gattungen und Arten noch gehandelt werden darf.

§3

Die Besichtigung der Mutterpflanzen-, Vermehrungs- und Verkaufsbestände und die Anerkennung obliegen der WB. Sie ist berechtigt, andere Institutionen in deren Einvernehmen mit der Durchführung der Besichtigung und Anerkennung zu beauftragen.

§4

Die WB ist berechtigt, Nachbesichtigungen der Mutterpflanzen-, Vermehrungs- und Verkaufsbestände oder Kontrollbesichtigungen in Baumschul- und anderen Betrieben, die mit Baumschulerzeugnissen handeln, durchzuführen oder durchführen zu lassen. Wird dabei festgestellt, daß die Mutterpflanzen-, Vermehrungs- oder Verkaufsbestände nicht den Voraussetzungen für die Anerkennung entsprechen oder durch nicht anerkanntes Material vergrößert wurden, so erfolgt keine Anerkennung bzw. ist diese zu widerrufen. Erfolgen Nachbesichtigungen auf Antrag des Vermehrerers, so sind die dabei entstehenden Kosten vom Vermehrer zu tragen.

§5

(1) Der Vermehrungsbetrieb ist berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach der Besichtigung bei der Zentralstelle für Sortenwesen* über das Ergebnis der Besichtigung schriftlich begründete Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muß außerdem Name, Wohnort, Fernsprechanschluß und Bahnstation des Beschwerdeführenden enthalten.

(2) Der Mutterpflanzen-, Vermehrungs- oder Verkaufsbestand darf bis zur Durchführung der Beschwerdebesichtigung nicht verändert werden.

(3) Der mit der ersten Besichtigung beauftragte Gutachter ist zur Beschwerdebesichtigung hinzuzuziehen.

(4) Das Ergebnis der Beschwerdebesichtigung ist endgültig.

(5) Die Leistungen der Zentralstelle für Sortenwesen* sind dieser in Höhe der durch die Beschwerdebesichtigung entstandenen Kosten zu vergüten. Zahlungspflichtig ist der Vermehrungsbetrieb, wenn durch die Beschwerdebesichtigung das Ergebnis der ersten Besichtigung bestätigt wird, anderenfalls die WB bzw. die gemäß § 3 von der WB beauftragte Institution.

§6

(1) Die endgültige Anerkennung ist durch die WB auf der Grundlage der ausgestellten Besichtigungsbescheinigungen (Feldanerkennung) gemäß der gültigen TGL auszusprechen.

(2) Über die weitere Verwendung von Mutterpflanzen-, Vermehrungs- oder Verkaufsbeständen, deren Anerkennung abgelehnt oder widerrufen wurde, entscheidet die WB.

§7

Die Anerkennung von Baumschulerzeugnissen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen:

- jährliche Grundgebühren je Betrieb in Höhe von 15 MDN,
- jährliche Besichtigungsgebühr für je angefangene 0,10 ha Obstbaumschulfläche in Höhe von 3,50 MDN,
- jährliche Besichtigungsgebühr für je angefangene 0,10 ha Unterlagenvermehrungsfläche in Höhe von 10 MDN,
- jährliche Besichtigungsgebühr für je angefangene 0,10 ha Erdbeer vermehrungsfläche in Höhe von 8 MDN,
- jährliche Besichtigungsgebühr für je angefangene 0,10 ha Ziergehölzfläche in Höhe von 10 MDN.

Die Gebühren sind an die WB bzw. die gemäß 3 beauftragte Institution abzuführen.

§8

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich Pflanzgut entgegen den Bestimmungen des § 1 Absätze 2 und 3 in den Handel bringt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Vorsitzende und Produktionsleiter des Kreislandwirtschaftsrates, in dessen Bereich der Verstoß erfolgt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens regelt sich nach der Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

* 8255 Nossen, Ortsteil Zella 19